

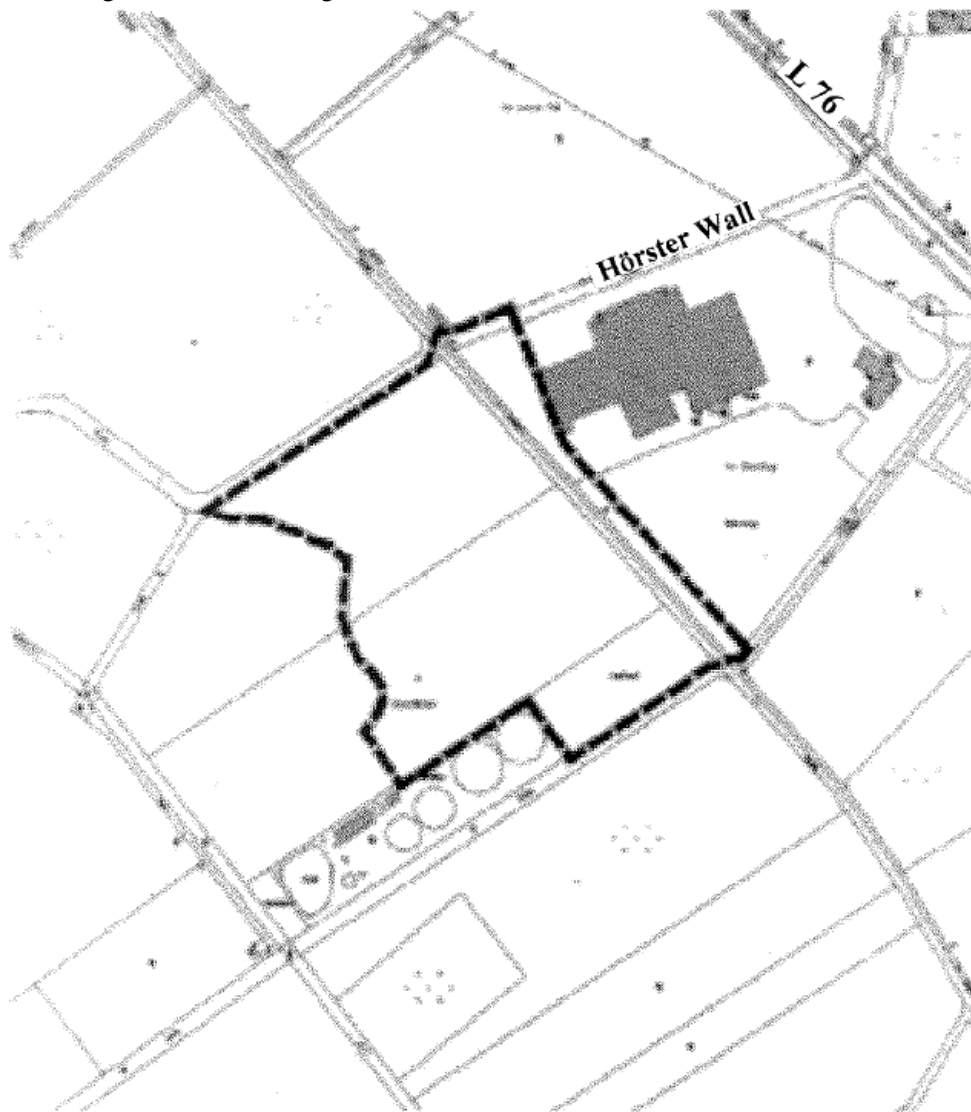
Bekanntmachung

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden Teil 2“ in Hörsten
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 dem Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden Teil 2“ mit Begründung nebst Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ umfasst das Gebiet in der Gemarkung Hörsten südlich Hörster Wall zwischen der Landesstraße L 76 im Nordosten und der Kläranlage im Süden.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht

gemeinsam mit den bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.11.2020 bis einschließlich 23.12.2020 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, im Bauamt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Situation und den damit einhergehenden Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Corona Virus bitten wir um eine telefonische Anmeldung unter 05493/ 9871-0. Ebenfalls stehen die Unterlagen und Dokumente während der Auslegungszeit zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden www.neuenkirchen-voerden.de unter der Rubrik Wirtschaft, Bauleitplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Auswirkungen der Planung auf den Menschen und die menschliche Gesundheit z.B. durch Schallimmissionen;
- Auswirkungen der Planung auf Pflanzen und Tiere, insbesondere Brutvögel und Fledermäuse;
- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete) und Klima;
- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft, insbesondere die Veränderung des Landschaftsbildes;
- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- Auswirkungen der Planung auf Natura 2000-Gebiete;
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung;
- vorliegende Gutachten: Schalltechnischer Bericht 2020 zur Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“, Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (2019), Artenschutzprüfung Fledermäuse zum Bebauungsplan Nr. 58 (2014);
- Die umweltbezogenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beziehen sich im Wesentlichen auf: Wasserwirtschaftliche Belange (insbesondere Belange des Überschwemmungsgebietes und der Regenrückhaltung), die Veränderung des Landschaftsbildes, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Infrastruktureinrichtungen z.B. Versorgungsleitungen und Löschwasserversorgung, Richtfunktrassen, Brandschutz, Kompensation/Biotopverbund und verkehrliche Veränderungen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter <http://www.neuenkirchen-voerden.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>.

Brockmann